

Zusammenfassung.

Wir haben das Ziel, dem unsere Betrachtung zustrebte, etwa erreicht und dürfen noch einmal Rück- und Umschau halten, um eine Summe zu ziehen.

Gemeinhin sucht man den Ursprung des neuen Staatsgedankens und seines Suveränitätsbegriffes in dem etwa vom 12. bis zum 14. Jahrhundert reichenden Zeitalter. Bis dahin galt die herkömmliche ideologische Auffassung, daß es in der Welt zwar viele miteinander lebende politische Mächte gebe, aber von Rechts wegen nur eine einzige, nur die im Universalreich des Kaisertums zentralisierte politische „Autorität“. Sie ist jetzt vor der Kräfteentfaltung des neuen Europa zerbröckelt; auch die anderen Staaten des Abendlandes haben nun laut und deutlich ihre Unabhängigkeit und ihre Gleichberechtigung angemeldet, und es geschah in der für den Vorgang der Emanzipation bezeichnenden Form, daß sie auch ihrerseits kaisergleiche, ja geradezu kaiserliche Rechte beanspruchten.

So unbestreitbar dieser Vorgang um seiner Bewußtheit und seines Radikalismus willen eine tiefe Zäsur in der Entwicklung des politischen Denkens bedeutet, - so begründet ist der Einwand, daß er doch nicht der Anfang selber sei.

Wo aber ist dieser Anfang zu suchen? Die Antike, insbesondere das bis zu ihrem Ausgang währende Reich der „Pax Romana“ hat eine Vorstellung, die die Bezeichnung „Suveränität“ verdiente, noch nicht besessen. Der politische Historiker mag die Antwort bereithalten, in den Germanenreichen des Völkerwanderung liege der Ursprung des Begriffs: Westgotenkönige des 5. Jahrhunderts und im 6. der gleich dem Kaiser Gold münzende Franko Theudebert mit seinem Augustustitel hätten die Emanzipation vollzogen. Auch dies wäre richtig. Aber der Historiker des Staatsrechts und der politischen Begriffe vermißt in solchen primitiven und massiven Äußerungen eines Willens zu suveräner Staatlichkeit die juristische Formel und damit die Begründung, ohne die der neue Rechtsbegriff, den die Suveränität bedeutet, nun einmal nicht geboren werden konnte.

Es ist der Grundgedanke unserer Ausführungen gewesen, einen Keim, aus dem sich in Jahrhunderten diese rechtliche Begründung